

Garantieleistung für Weichenschwellen

Die Garantieleistungsfrist für Weichenschwellen beträgt 15 Jahre, wobei nachstehende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Der Garant (Auftragnehmer) verpflichtet sich zur Garantieleistung bei Eintritt eines Garantiefalles innerhalb der Garantieleistungsfrist. Ein Garantiefall gilt vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen als eingetreten, wenn an einer Weichenschwelle ein Fäulebefall mit Masseabbau auftritt (von Weiß-, Braun- (Fruchtkörper) oder Moderfäule verursacht)
- Voraussetzung für die Garantieleistung ist, dass die Produkte bzw. Bauteile bestimmungsgemäß verwendet, sachgemäß eingebaut und ihre ursprüngliche Form nicht verändert wurde
- Die Weichenschwellen müssen sachgerecht und dürfen nachweislich nicht länger als drei Jahre (analog zur Garantieleistungsfrist) beim Auftraggeber gelagert werden (Oberbaudatenbank)
- Für nachträgliche Bearbeitungen an der Weichenschwelle und ein daraus entstehender Fäulebefall gilt im unmittelbaren Einflussbereich der Bearbeitung keine Garantieleistung (z.B. Hobelungen, Schnitte, Fräsungen, Einkerbungen an der Oberfläche, Kürzen von Weichenschwellen – vor allem am Schwellenkopf, bohren oder nachbohren auf der Baustelle; alle sonstigen arbeiten, bei denen es zu einem Abtrag des äußeren Schutzmantels kommt)
- Für nachträgliche mechanische Beschädigungen an der Weichenschwelle und ein daraus entstehender Fäulebefall gilt im unmittelbaren Einflussbereich der Beschädigung keine Garantieleistung (z.B. Schäden durch Entgleisungen, Verbrennungen, Überschwemmungen, Murenabgänge, Ladetätigkeiten oder durch wiederholten Einbau an einem anderen Standort, Anfahrtschäden durch LKW, Waggonen, Bagger oder Bahnbaumaschinen)
- Keinen Garantiefall stellt eine mechanische Belastung dar (z.B. Druckbelastung der RP auf die Weichenschwelle, Härtebelastung der härteren RP gegen Eindringen in die Weichenschwelle – Einpressung der RP, Lochlaibungspressung der Schwellenschraube gegen die Bohrlochwand, Schraubenausziehfestigkeit)
- Eine mögliche Mobilisierung der Wirkstoffe des Holzschutzmittels in der Weichenschwelle durch andere chemische Substanzen muss durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden
- Eine Frühausfallrate durch Fäulebefall bis 1% in einer örtlichen (z.B. Weichenschwellen in einem Bahnhof oder in einem Gleisabschnitt), funktionellen (z.B. Weichenschwellen direkt in Weichen oder zwischen den Weichen) und/oder in zeitlichen Zusammenhang stehenden Einheit (z.B. Jahresnagel 2020) von mind. 100 Stk. wird vom Auftraggeber akzeptiert
- Der Garant muss die Möglichkeit haben, die reklamierten Weichenschwellen innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Ort begutachten zu können
- Die Garantieleistungsfrist beginnt mit dem Jahresnagel folgenden Jahr per 1. Januar und endet nach 15 Jahren am 31. Dezember
- Die Garantieleistung besteht je nach Wahl des Auftraggebers in
 - einer einmaligen pauschalen finanziellen Vergütung in der Höhe von € 200,- pro Weichenschwelle oder
 - in einer Ersatzlieferung der Weichenschwelle inkl. den anfallenden Prüf- und Frachtkosten bis zum Einbauort. Die Weichenschwellen müssen mindestens technisch gleichwertig und dem zum Zeitpunkt der Garantieleistung üblichen oder planmäßig vorgesehenen Standard des Auftraggebers entsprechen. Je nach ursprünglicher Anlieferung des Auftragnehmers sind besondere Bearbeitungen (z.B. Planhobelung) in der Garantieleistung inkludiert